

# **S a t z u n g**

## **über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Verdienstaufschlag und Auslagenersatz der Gemeinde Beckdorf**

Aufgrund der §§ 6, 29 und 39 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Beckdorf folgende Satzung (mit dem Stand der 5. Änderung zum 01.01.2002) beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaufschlag und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Mitglieder des Rates (MdR) und sonst ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als 3 Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über 3 Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 75 % der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (3) Die sozialversicherungsrechtliche und steuerliche Behandlung der Entschädigung ist ausschließlich Sache der Empfänger.

### **§ 2**

#### **Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) für die Mitglieder des Rates**

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen von 20,- € je Sitzung.
- (1a) Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen wird für eine Fraktionssitzung vor jeder Ratssitzung ebenfalls ein Sitzungsgeld von 20,- € gezahlt. Der Nachweis ist über eine Teilnehmerliste zu führen.
- (2) Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld von 10,- € je Sitzung.
- (3) Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so kann auf besonderen Ratsbeschluss höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Bei mehreren Sitzungen gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, dürfen nicht mehr als 2 Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

- (4) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen unbeschadet der Regelung über die Reisekosten gem. § 6.

### **§ 3**

#### **Zusätzliche Aufwandsentschädigung für den Ratsvorsitzenden, Ehrenbeamte usw.**

- (1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a)	an den Ratsvorsitzenden	220,-- €	monatlich,
b)	an den 1. stellv. Ratsvorsitzenden	60,-- €	monatlich,
c)	an den 2. stellv. Ratsvorsitzenden	30,-- €	monatlich,
d)	an die Fraktionsvorsitzenden	70,-- €	monatlich.
e)	an den Gemeindedirektor	170,-- €	monatlich,
f)	an den stellv. Gemeindedirektor	60,-- €	monatlich,

- (2) Entschädigungen für mehrere der vorstehend aufgeführten Funktionen innerhalb derselben Vertretung sind aufeinander anzurechnen.

- (3) An die Mitglieder des Umlegungsausschusses der Gemeinde Beckdorf wird folgende Aufwandsentschädigung gezahlt:

a)	an die Vorsitzende / den Vorsitzenden	155,-- €	je Sitzung,
b)	an die weiteren Mitglieder, die nicht dem Rat der Gemeinde Beckdorf angehören	77,-- €	je Sitzung

Neben der vorstehenden Aufwandsentschädigung werden keine weiteren Auslagen, wie. z. B. Fahrkosten, erstattet.

### **§ 4**

#### **Verdienstaufschlag**

- (1) Auf Antrag erhalten eine Entschädigung für Verdienstaufschlag:

- a) ehrenamtlich tätige Personen,
- b) Mitglieder des Rates, neben ihrer Aufwandsentschädigung,
- c) Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten.

- (2) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt. Selbständig Tätigen wird eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Im Einzelfall kann der Nachweis oder das Glaubhaftmachen durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, daß der Verdienstaufschlag in der geltend gemachten Höhe durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. die Ratstätigkeit infolge der Inanspruchnahme eingetreten ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat.

- (3) Anspruchsberechtigte nach Abs. 1, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschale von 8,00 € je angefangene Stunde.

- (4) Die Entschädigung für Verdienstaussfall wird auf höchstens 8,00 € je angefangene Stunde begrenzt.

## **§ 5 Fahrtkosten**

Für die Fahrten innerhalb der Gemeinde wird dem Ratsvorsitzenden eine monatliche Pauschale von 50,- € gezahlt.

## **§ 6 Reisekosten**

Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Mitglieder des Rates und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung. Sitzungsgelder oder Auslagenersatz werden daneben nicht gezahlt.

## **§ 7 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.04.1992 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Gewährung von Verdienstaussfall und Auslagenersatz vom 24.03.1981 außer Kraft.

Beckdorf, den 01.06.1992

### **Gemeinde Beckdorf**

gez. H. Holst  
1. stellv. Bürgermeister

gez. Dittschar  
Gemeindedirektor

Die 5. Satzungsänderung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

Beckdorf, den 06.11.2001

### **Gemeinde Beckdorf**

Stresow  
Bürgermeister

Sommer  
Gemeindedirektor